

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. SEPTEMBER 1951

NUMMER 82

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 9. 1951, Erteilung von Schankerlaubnissen an Tankstellen. S. 1097.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 6. 9. 1951, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten nach § 29 GrStG und Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO für kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Grundstücke. S. 1097. — RdErl. 11. 9. 1951, Grundstucksrequisitionen; hier: Antragsfrist bei Belegungsschäden an bis zum 31. Dezember 1946 freigegebenen Grundstücken. S. 1099.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

III. Ernährung: AO. 10. 9. 1951, Meldungen auf Grund der 2. Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz. S. 1099.

**E. Arbeitsministerium.**

**F. Sozialministerium.**  
Bek. 5. 9. 1951, Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen. S. 1099.

**F. Sozialministerium. A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Gem. RdErl. 11. 9. 1951, Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren. S. 1099.

**G. Kultusministerium.**

**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1101.

**H. Ministerium für Wiederaufbau. B. Finanzministerium.**

Gem. RdErl. 1. 9. 1951, Hebung der Wirtschaftlichkeit bei der Beheizung öffentlicher Liegenschaften; Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlagen von landeseigenen Gebäuden. S. 1101.

**J. Staatskanzlei.**

Mitt. 12. 9. 1951, Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben des Ministerialblattes und des Gesetz- und Verordnungsblattes an die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951. S. 1104.

**Notizen.** S. 1104.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Erteilung von Schankerlaubnissen an Tankstellen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1951 —  
I 19 — 44 Nr. 644/51

Dem Vernehmen nach häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen eine Erlaubnis zum Ausschank von alkoholischen Getränken an Tankstellen auf Grund des Gaststättengesetzes beantragt wird. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei derartigen Anträgen die Bedürfnisfrage besonders streng zu prüfen ist. Ein Bedürfnis dürfte für Tankstellen im Hinblick auf die große Anzahl sonstiger Schankstätten sowie mit Rücksicht auf die drohende Gefährdung der Verkehrssicherheit in der Regel nicht anzuerkennen sein.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. S. 1097.

## B. Finanzministerium

### Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten nach § 29 GrStG und Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO für kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Grundstücke

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 9. 1951 —  
L 1111 — 5645/II C

#### Grundsteuerbeihilfe.

Für Arbeiterwohnstätten, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, sind die Grundsteuerbeihilfen nach § 29 GrStG in der Höhe zu gewähren, in der für das zerstörte oder beschädigte Grundstück Grundsteuer tatsächlich zu entrichten ist. Absatz 2 des (nicht veröffentlichten) Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 5. Dezember 1944 H 2082 — 13 VI über Vereinfachung des Grundsteuerbeihilfeverfahrens der Finanzämter, der für diese Fälle die Weiterzahlung der vollen Grundsteuerbeihilfen vorsieht, ist für die Zeit nach dem 1. April 1951 nicht mehr anzuwenden.

Für Arbeiterwohnstätten, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren und in dem früheren Umfang und der früheren Zweckbestimmung entsprechend vor dem 1. Januar 1950 wiederhergestellt worden sind, sind die Grundsteuerbeihilfen in der Höhe zu gewähren, in der sie für den Ersatzbau oder den wiederhergestellten Bau zu entrichten sind. Die Grundsteuerbeihilfe darf in diesen Fällen jedoch von keinem höheren Grundsteuermessbetrag ausgehen als dem Grundsteuermessbetrag, der der Grundsteuerbeihilfe für die Arbeiterwohnstätte vor der Zerstörung oder Beschädigung zu Grunde gelegen hat.

Wenn Ersatzbauten oder durch Wiederherstellung neu geschaffene Wohnungen (Räume) nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, richtet sich die Grundsteuervergünstigung ausschließlich nach den Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83, StBl. NRW. 1950 S. 247). Die Gewährung von Grundsteuerbeihilfen kommt in diesen Fällen also auch nicht für den Teil der Grundsteuer in Betracht, der auf die nach dem Ersten Wohnungsbaugetz nicht begünstigten Wohnungen (Räume) und den Grund und Boden entfällt.

#### Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO.

Für Grundstücke, denen vor der Zerstörung oder Beschädigung durch Kriegseinwirkung die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO (Ermäßigung der Grundsteuer um 1/4) zugestanden hatte, ist die Vergünstigung weiter zu gewähren. Dies gilt auch für wiederhergestellte Grundstücke, wenn die Ersatzbauten oder die wiederhergestellten Bauten den ursprünglich begünstigten Gebäuden entsprechen und vor dem 1. Januar 1950 bezugsfertig geworden sind. Für Ersatzbauten und wiederhergestellte Bauten, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, entfällt die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDVO in vollem Umfang. Es ist dabei unerheblich, inwieweit das Grundstück nach der Wiederherstellung gemäß § 7 des Ersten Wohnungsbaugetzes tatsächlich grundsteuerbegünstigt ist.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster (Westf.).

— MBl. NW. S. 1097.

**Grundstücksrequisitionen; hier: Antragsfrist bei Belegungsschäden an bis zum 31. Dezember 1946 freigegebenen Grundstücken**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1951 —  
Rqu 4600 — 7680/51/III E 1

In Nr. 64 des Amtsblattes der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 5. September 1951 ist die Anweisung Nr. 1 vom 28. August 1951 auf Grund des Alliierten Gesetzes Nr. 47 veröffentlicht worden. Nach dieser werden nunmehr Anträge auf Entschädigung für Grundstücks-Belegungsschäden mit einem Freigabedatum bis zum 31. Dezember 1946 von den Kreisfeststellungsbehörden der Stadt- und Landkreisverwaltungen entgegengenommen. Die Einreichungsfrist für derartige Anträge ist gem. Art. 8 Abs. 3 des Alliierten Gesetzes Nr. 47 bis zum 15. November 1951 verlängert worden.

Die Gemeinden bitte ich, die Öffentlichkeit durch Aushang des vorstehenden Hinweises am Schwarzen Brett zu unterrichten.

— MBl. NW. 1951 S. 1099.

**D. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**III. Ernährung**

**Meldungen auf Grund der 2. Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 9. 1951 — III E — 1725/51

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 der 2. Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz vom 7. Juli 1951 — Bundesanzeiger Nr. 132 — bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen als die Stelle, an die die Meldungen gemäß der 2. Durchführungsverordnung zu erstatten sind.

— MBl. NW. 1951 S. 1099.

**F. Sozialministerium**

**Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen**

Bek. d. Sozialministers v. 5. 9. 1951 —  
II A/2 b — 16/0 —

Das mit meinem RdErl. vom 24. Januar 1951 — II A/2 b — 16/0 — (MBl. NW. 1951 S. 79) veröffentlichte Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen wird wie folgt abgeändert:

- a) Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen: entfällt.
- b) Lehranstalten für med.-technische Gehilfinnen und med.-technische Assistentinnen: wird unter Regierungsbezirk Köln wie folgt ergänzt

Köln Schule für med.-technische Assistentinnen am Strahlen-Institut der Allgem. Ortskrankenkasse in Köln.

— MBl. NW. 1951 S. 1099.

**F. Sozialministerium**

**A. Innenministerium**

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**

**D. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren**

Gem. RdErl. d. Sozialministers II B/3 a — 20/8, d. Innenministers I — 20 — 76 M 627/50, d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr I/4 — 070/a/218/50 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II Vet. 3300 — III C 1 1144/51 v. 11. 9. 1951

Nach § 57 Absatz 1 Ziffer 1 GewO ist der Wandergewerbeschein zu versagen, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist. Das

Gleiche gilt gemäß § 42b Absatz 2 GewO für die Versagung des Stadthausierscheines. Diese Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung für den ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren.

Im Interesse der Seuchenverhütung und Seuchenbekämpfung muß darauf geachtet werden, daß die im ambulanten Lebens- und Genußmittelhandel tätigen Personen nicht an einer der in § 1 der VO zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) bezeichneten übertragbaren Krankheiten, an übertragbaren Geschlechts- oder Hautkrankheiten leiden oder, ohne selbst krank zu sein, die Erreger derartiger Krankheiten ausscheiden.

Eine objektive Feststellung über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ohne ärztliche Untersuchung und fortlaufende Überwachung ist nicht möglich.

Im Interesse der Seuchenverhütung ist es außerdem erforderlich, daß die vom ambulanten Handel mit den genannten Waren benutzten Räume den hygienischen Anforderungen entsprechen.

**I. Verfahren der Erlaubniserteilung.**

1. Die Erteilung der Erlaubnis zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren (§ 42b GewO Stadthausierschein, §§ 55 ff GewO Wandergewerbeschein) ist von der Feststellung abhängig zu machen, daß
  - a) der Antragsteller nicht an einer übertragbaren Krankheit leidet oder Aussieder des Erregers einer übertragbaren Krankheit ist sowie nicht mit abschreckenden Krankheiten oder Entstellungen behaftet ist;
  - b) die Räume, in denen der Gewerbebetrieb ausgeübt werden soll sowie die zur Benutzung vorgesehenen Einrichtungen, Gefäße und Gerätschaften den hygienischen Anforderungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (§ 3) und der Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 15. Mai 1926 über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fischen, Weich- und Krustentieren für den Landesteil Nordrhein und den Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. November 1930 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft für den Landesteil Westfalen-Lippe, entsprechen.
2. Die erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen werden auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde durch das zuständige Gesundheitsamt veranlaßt, das beim ambulanten Handel mit den in den angegebenen Polizeiverordnungen aufgeführten Erzeugnissen an den Ermittlungen den Veterinärbeamten und die Chemischen Untersuchungsmänner beteiligt (vergl. hierzu den RdErl. des ehem. Reichsministers des Innern vom 21. Juni 1934 in der Fassung vom 28. März 1936 [RMBlI V S. 489] betreffend Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes).
3. Bei der Erlaubniserteilung ist in jedem Falle dem Antragsteller unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Beschäftigungsverbots gemäß § 12 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) nahezulegen, nur solche Gehilfen neu anzustellen, die durch Vorlage eines kreisärztlichen Zeugnisses nachweisen können, daß sie den unter Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a angegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen entsprechen. Die Antragsteller sind außerdem schriftlich darauf hinzuweisen, daß sie bei der Ausübung ihres Gewerbes die für Lebensmittel geltenden Bestimmungen zu beachten haben.
4. Für die Wiedererteilung der Erlaubnis zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren gelten die Bestimmungen in Ziffer 1—3 entsprechend.

## II. Überwachung der Gewerbebetriebe.

Die in Abschnitt I Ziffer bezeichneten Behörden haben — unbeschadet der von ihnen auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde anzustellenden Ermittlungen und Untersuchungen (I, 2) — den ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren, insbesondere aber die sogenannten "Imbißstuben" und ähnliche Einrichtungen, die in Form eines ambulanten Betriebes geführt werden, im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung hinsichtlich der Erfüllung der hygienischen Forderungen zu überprüfen.

## III. Maßnahmen bei Beanstandungen.

1. Führt die Überprüfung zu Beanstandungen in hygienischer Hinsicht, so ist auf ihre unverzügliche Abstellung hinzuwirken. Falls von den im Gewerbebetrieb tätigen Personen nicht durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden kann, daß sie die unter I 1a angegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, sind von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.
2. Erscheint nach dem Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung der Verdacht des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit begründet, dann hat das Gesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) das Erforderliche zu veranlassen.
3. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ist Strafanzeige zu erstatten. Außerdem ist zu prüfen, ob die Verstöße geeignet sind, die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu begründen und die Versagung der Wiedererteilung der Gewerbeerlaubnis erfordern (§ 57 b Ziff. 2 GewO).

## IV. Untersuchungsgesetzen.

Die Ausstellung der kreisärztlichen Zeugnisse erfolgt gemäß § 2 der VO über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) kostenlos, da die Untersuchungen im öffentlichen Interesse erfolgen und die ausstellende Behörde von Amts wegen zur Prüfung des Nichtvorliegens zwingender Versagungsgründe verpflichtet ist.

## V. Berichterstattung.

Die Gesundheitsämter berichten über die von ihnen bei der Durchführung dieses Erl. gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, gegebenenfalls unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen, jährlich zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Januar 1952, in zweifacher Ausfertigung an die Regierungspräsidenten, welche mir ein Doppel dieser Berichte mit ihrer eigenen Stellungnahme jährlich zum 1. Februar, erstmalig zum 1. Februar 1952, vorlegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster mit der Bitte, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten.

— MBl. NW. 1951 S. 1099.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

**Ernennungen:** Regierungsrat z. Wv. K. Heynrichs bei der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen zum Regierungsbaudirektor (Wiederernennung); Referent Dr. E. Losermann zum Regierungsrat; Regierungsbaudirektor H. Knaup zum Oberregierungs- und -baudirektor.

— MBl. NW. 1951 S. 1101.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### B. Finanzministerium

#### Hebung der Wirtschaftlichkeit bei der Beheizung öffentlicher Liegenschaften;

#### Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlagen von landeseigenen Gebäuden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600 — 858/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 6838/51 — III B 1 v. 1. 9. 1951

Mit den beiden Bezugserlassen wurden kurz nach der Währungsreform Anweisungen über Einsparungen bei öffentlichen Liegenschaften (u. a. auf dem Gebiet der

Heizung) und die von der früheren Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft herausgegebenen und bereits mit Erlass des Preußischen Finanzministeriums vom 17. März 1941 veröffentlichten Vorschriften für die Bedienung von Zentralheizungsanlagen durch nebenberufliche Heizer nochmals bekanntgegeben.

Die Auswertungen von in den Jahren 1949 und 1950 stichprobenartig durchgeföhrten wärmewirtschaftlichen Überprüfungen der Heizungsanlagen von über 500 Dienstgebäuden, Schulen, Anstalten und Krankenhäusern des Landes und einzelner Gemeinden läßt jedoch leider erkennen, daß die o. a. Vorschriften noch viel zu wenig beachtet und befolgt werden. Über 50 Prozent der Anlagen haben erhebliche wärme- und feuerungstechnische sowie Bedienungsmängel aufgewiesen, nach deren Behebung mit einer Brennstoffersparnis von 20 und mehr Prozent gerechnet werden kann.

Mit Rücksicht auf die ständig sich schwieriger gestaltende Finanzlage des Landes sowie in Anbetracht der angespannten Brennstoffversorgungslage wird daher im Einvernehmen mit den beteiligten übrigen Herren Ministern des Landes angeordnet:

Bei allen landeseigenen Liegenschaften und solchen, die vom Land genutzt werden, ist künftig jährlich einmal eine wärmewirtschaftliche Überprüfung der Heizungsanlagen und eine Beratung des Bedienungspersonals vorzunehmen.

Für die Durchführung der Überprüfung und Beratung gelten die in der Anlage beigefügten "Vorschriften zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen öffentlicher Liegenschaften" vom 1. September 1951.

Alle bei der Überprüfung festgestellten Mängel der Anlagen und Fehler bei der Bedienung und Wartung müssen im Rahmen obiger Vorschriften beseitigt werden.

Die entstehenden Kosten sind als Aufwendungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Heizungsanlagen anzusehen und die Mittel hierfür den sachlichen Verwaltungsausgaben aus "Titel 206, Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, Pos. 6, Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes" zu entnehmen.

Hat die erstmalige Überprüfung durch eine der in den anliegenden Vorschriften genannten gemeinnützigen wärmewirtschaftlichen Organisationen einen guten Zustand der Heizungsanlage bei Liegenschaften ergeben, die zu einer Verwaltung gehören, welche bereits die wärmewirtschaftliche Überwachung der Heizungsanlagen durch geeignete eigene Sachverständige durchführt, so kann diese Verwaltung die weitere jährliche Überprüfung allein in eigener Verantwortung durchführen und hat nur jeweils jährlich eine Durchschrift der Prüfungsberichte nach vorgeschriebenem Muster dem Minister für Wiederaufbau zur Auswertung und zum Erfahrungsaustausch einzusenden.

Der Minister für Wiederaufbau behält sich jedoch vor, auch in den vorgenannten Fällen nach einer gewissen Zeit stichprobenartige Untersuchungen einzelner Heizungsanlagen vornehmen zu lassen, zur Feststellung, ob der anfängliche gute Betriebszustand der betreffenden Heizungsanlage auch erhalten geblieben ist.

Über das Gesamtergebnis der Überprüfung, die aufgewendeten Kosten und die entstandenen Brennstoffeinsparungen gegenüber dem Verbrauch der früheren Jahre, ist dem Wiederaufbauministerium nach Ablauf der Heizperiode 1951/52 bis zum 15. Juni 1952 zu berichten.

**Bezug:** Erl. des Finanzministers betr. Hebung der Wirtschaftlichkeit in der Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften

1. RdErl. v. 6. 8. 1948 VS 1696/19910 III B

(MBl. NW. Nr. 30 v. 28. August 1948),

2. RdErl. v. 3. 9. 1948 VS 1696/20943 III B

(MBl. NW. Nr. 35 v. 22. September 1948).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

**Anlage zum gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau II C 3 — 600 — 858/51 u. d. Finanzministers VS 2030 — 6838/51 — III B 1 v. 1. 9. 1951.**

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II C 3 — 600 — Dr.J/Ra Düsseldorf, den 1. 9. 1951.  
Tgb.-Nr. 858/51

**Vorschriften  
zur wärmewirtschaftlichen Überprüfung von Zentralheizungs- und  
Warmwasserbereitungsanlagen öffentlicher Liegenschaften.**

Die schwierige Finanzlage des Landes und die erhebliche Brennstoffverteuerung und -verknappung, die voraussichtlich noch längere Zeit andauern werden, zwingen dazu, beim Verbrauch von Steinkohle und Braunkohle und den daraus hergestellten veredelten festen Brennstoffen, wie Koks und Briquetts, noch mehr als bisher äußerste Sparmaßnahmen zu lassen.

Zu diesem Zweck wird folgendes angeordnet:

1. Um sicherzustellen, daß alle Heizungsanlagen öffentlicher Liegenschaften nach dem bereits mit Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 17. März 1941 veröffentlichten und mit RdErl. des Finanzministers NW. vom 3. September 1948 — VS 1696/20943 III B — nochmals bekanntgegebenen Vorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft gewartet, instand gehalten und betrieben werden, sind alle Heizungsanlagen mit einem Brennstoffverbrauch von etwa 10 t und mehr im Jahr in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, wärmewirtschaftlich durch einen Sachverständigen der in Ziffer 4 genannten Organisationen überprüft und etwaige Mängel der Anlage festgestellt zu lassen, soweit in dem Erlaß über Hebung der Wirtschaftlichkeit bei der Beheizung öffentlicher Liegenschaften vom 1. September 1951 nicht etwas anders bestimmt ist. Die erste Überprüfung hat nach Möglichkeit vor Beginn der neuen Heizperiode zu erfolgen.
2. Die Wärmeverbraucher sind verpflichtet, die bei der wärmewirtschaftlichen Überprüfung festgestellten Mängel in dem in Ziffer 6 Abs. 2 festgelegten Umfang umgehend selbst zu beheben oder beseitigen zu lassen. Die darüber hinausgehenden Kosten sind in jedem Falle aus den laufenden Bauunterhaltungsmitteln zu decken.
3. Die Überprüfung einer Heizungsanlage und die Mängelfeststellung umfassen im einzelnen:
  - a) Untersuchung der Anlage auf wärmewirtschaftliche Mängel im Hinblick auf Bau und Betriebszustand,
  - b) Beratung des Bedienungspersonals,
  - c) Anfertigung des Prüfungsberichtes,
  - d) Unterrichtung der für den Heizungsbetrieb zuständigen Stelle an Hand des zu übergebenden Prüfungsberichtes.
4. Den Wärmeverbrauchern stehen als Sachverständige für die Überprüfung, Beratung und Mängelfeststellung nach Ziff. 1 die gemeinnützigen wärme- und energiewirtschaftlich tätigen Organisationen der Wärmewirtschaft zur Verfügung.
- Diese sind:
  - a) soweit es sich um Niederdruckanlagen handelt:  
die Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft e. V., Zweigstelle für Nordrhein-Westfalen, Kleinverbraucher-Wärmestelle Dortmund, Kreuzstr. 38, Tel. 2 48 60,
  - b) soweit es sich um Hochdruckanlagen handelt:  
die wärmewirtschaftlichen Abteilungen der Technischen Überwachungsvereine (die Anschriften der einzelnen Dienststellen der Techn. Überwachungsvereine in Nordrhein-Westfalen sind nachstehend zusammengestellt).
5. Die prüfenden gemeinnützigen wärmewirtschaftlich tätigen Organisationen sind berechtigt, zur Deckung ihrer Selbstkosten von den überprüften Wärmeverbrauchern Gebühren zu erheben.  
Für Niederdruckanlagen (Niederdruckdampfheizungs-, Warmwasserheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen) werden folgende Gebühren als angemessen festgesetzt:
  - a) Bei einer Heizungsanlage mit einem Kessel = 20 DM, für jeden weiteren Kessel der gleichen Anlage in demselben Gebäude = 10 DM. Diese Beträge gelten für das ganze Land Nordrhein-Westfalen. Hiermit sind alle Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder abgegolten, soweit die Prüfungen nach einem festen Termin- und Ortsplan der prüfenden Organisation erfolgen.
  - b) Wenn bei Wiederholungsprüfungen Anlagen in einem so einwandfreien Betriebszustand vorgefunden werden, daß nur eine verhältnismäßig kurze Prüfungszeit erforderlich ist, wird die obige Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
  - c) Bei außer der Reihe gewünschten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des prüfenden Fachingenieurs zusätzlich zu den o. a. Gebühren erstattet werden.
- Bei Hochdruckanlagen gelten die Gebührensätze der Technischen Überwachungsvereine.
6. Die Mittel für die wärmewirtschaftlichen Beratungen und die Beseitigung der festgestellten Mängel sind als Aufwendungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Heizungsanlage den sachlichen Verwaltungsausgaben „Titel 206: Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, Pos. 6, Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes“ zu entnehmen.  
Die erstmaligen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung sollen in der Regel 40 Prozent der im ersten Jahr durch die Mängelbeseitigung erzielbaren Ersparnisse an Brennstoffkosten gegenüber dem bisherigen Jahresverbrauch — unter Voraussetzung eines den Kälte-durchschnitt nicht wesentlich übersteigenden Winters — nicht überschreiten. In den folgenden Jahren sind normalerweise nur noch verhältnismäßig geringe Instandhaltungskosten zu erwarten.
7. Alle mit der Wärmeberatung befaßten Personen gelten als Beauftragte im Sinne des § 5 der Verordnung über Auskunftsplicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) sowie nach der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Die prüfenden wärmewirtschaftlich tätigen Organisationen haben gemäß bereits getroffener oder auf Grund noch abzuschließender Vereinbarungen eine Durchschrift jedes Prüfungsberichts nach dem Muster der Berichte der Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft bzw. Technischen Überwachungsvereine an das Wiederaufbauministerium zur wärmewirtschaftlichen Auswertung und Förderung des Erfahrungsaustausches einzureichen.
9. Diese Vorschriften gelten für alle Zentralheizungs- und sonstigen wärmewirtschaftlichen Anlagen in landeseigenen oder von einer Dienststelle des Landes bewirtschafteten Gebäuden.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.

**Technische Überwachungsvereine  
in Nordrhein-Westfalen.**

Technischer Überwachungsverein Hannover  
Dienststellen: Bielefeld, Hammerschmidtstr. 3,  
Paderborn, Mühlentstr. 5.

Technischer Überwachungsverein Essen, Herkulesstr. 1-5,  
Dortmund, Poppelsdorfer Str. 3,  
Münster (Westf.), Altumstr. 11,  
Duisburg, Börsenstr. 10,  
Hagen, Buscheystr. 33,  
Siegen, Heeserstr. 8.

Technischer Überwachungsverein Köln, Köln-Mülheim, Elisabeth-Breuer-Str. 5,  
Dienststellen: Aachen, Theaterstr. 90,  
Düsseldorf, Rosenstr. 47,  
M. Gladbach, Lambertstr. 6—12,  
Krefeld, Hohenzollernring 33,  
Wuppertal-Barmen, Friedrich-Engels-Allee 502.  
— MBL. NW. 1951 S. 1101.

**J. Staatskanzlei**

**Übertragung des Einzelvertriebes für Ausgaben  
des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes  
an die August Bagel Verlag GmbH,  
Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, ab 1. Oktober 1951**

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 12. 9. 1951 —  
I D O — A/071 GV

Die Belieferung der festen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt wie bisher ausschließlich durch die Post.

Die Bezugsgebühren betragen  
für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich  
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich  
für das Ministerialblatt

Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,— DM vierteljährlich  
Ausgabe B (einseitiger Druck) 3,60 DM vierteljährlich.  
Einzelexemplare werden ab 1. Oktober 1951 nur noch durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, geliefert.

Die Preise für Einzelexemplare beider Ausgaben bei Nachbestellungen betragen

a) bei einem Umfang bis 16 Seiten (DIN A 4) 0,25 DM  
b) bei einem Umfang bis 24 Seiten (DIN A 4) 0,40 DM  
c) bei einem Umfang bis 32 Seiten (DIN A 4) 0,50 DM

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise jeweils besonders durch das Land festgesetzt.

Die Portokosten für die Übersendung werden in ihrer tatsächlichen Höhe zusätzlich berechnet.

In der Bearbeitung von Einzelbestellungen, die Ende September und Anfang Oktober d. J. eingehen, werden infolge der organisatorischen Änderung geringfügige Verzögerungen unvermeidlich sein. Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß spätestens vom 10. Oktober 1951 ab alle Bestellungen wieder umgehend erledigt werden.

— MBL. NW. 1951 S. 1104.

**Notizen**

**Vorläufige Zulassung des Mexikanischen General-konsuls Héctor Martinez D'Meza durch die Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat den Mexikanischen General-konsul Héctor Martinez D'Meza, Frankfurt am Main, vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die ganze Bundesrepublik.

— MBL. NW. 1951 S. 1104.

**Vergrößerung  
des Stabes des Amerikanischen Generalkonsulats  
in Düsseldorf**

Wie das Amerikanische Generalkonsulat mitteilt, ist Mr. Frederic H. Behr, Vizekonsul, eingetroffen. Er folgt im Rang dem Vizekonsul Mr. Peter J. Peterson.

— MBL. NW. 1951 S. 1104.

**Vorläufige Zulassung des Kanadischen Konsuls  
Willson St. Leger Durdin durch die Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat Herrn Willson St. Leger Durdin als Kanadischen Konsul in Frankfurt am Main vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die gesamte Bundesrepublik.

— MBL. NW. 1951 S. 1104.